



Stadt Jöhstadt
Herrn Bürgermeister Zinn
Markt 185
09477 Jöhstadt

**Geschäftsbereich Landrat
Referat Recht und Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht**

Bearbeiter/in: Frau Langer
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A4.26
Telefon: 03733 831-1142
Telefax: 03733 831-1145
E-Mail: Nicole.Langer@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 092.12/1-25-032.la-33
Datum: 05.05.2025

**Vollzug der §§ 72 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2025 einschließlich Haushaltsstrukturkonzept
Anhörung zur beabsichtigten rechtsaufsichtlichen Maßnahme i. S. d. § 114 SächsGemO**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zinn,

im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen Ihnen und der Sachgebietsleiterin, Frau Richter, haben Sie am 11.03.2025 die Haushaltssatzung (HS) der Stadt Jöhstadt für das Jahr 2025 bei der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) eingereicht.

Am 01.04.2025 fand im Landratsamt Erzgebirgskreis ein Gespräch mit der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Jöhstadt statt, worin sie die Ergebnisse erster Konsolidierungsmaßnahmen erläuterte und entsprechende Unterlagen übergab. Diese sind jedoch nur bedingt geeignet, da sie nicht Gegenstand der beschlossenen HS sind. Zudem reichen die aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen auch nicht aus, um damit die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes herbeizuführen.

Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen ist festzustellen, dass der Haushalt (HH) 2025 nicht gesetzmäßig ist.

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 SächsKomHVO muss der **Ergebnishaushalt (ErgHH)** in Erträgen und Aufwendungen in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung ist auch dann erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnungen mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Der ErgHH weist ein ordentliches Ergebnis von -1.201.300 EUR in 2025 aus. Im Sonderergebnis wird in 2025 mit einem negativen Ergebnis von -205.200 EUR geplant. Folglich ergibt sich in 2025 ein Gesamtergebnis von -1.406.500 EUR.

Die Stadt macht von der Ausübung des Wahlrechts zur vollumfänglichen Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO Gebrauch. Es sind letztendlich 304.500 EUR zur Verrechnung vorgesehen. Mithin führt die Verrechnung nicht dazu, dass der o. a. Fehlbetrag gedeckt wird. Der verbleibende Fehlbetrag von insgesamt 1.102.000 EUR soll der jeweiligen Rücklage (RL) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses entnommen werden.

In den Folgejahren wird ebenfalls mit negativen ordentlichen Ergebnissen gerechnet (2026 mit -1.095.000 EUR, 2027 mit -1.187.800 EUR sowie 2028 mit -1.200.700 EUR). Das Sonderergebnis beträgt in 2026 -70.100 EUR und in den beiden Folgejahren jeweils 0 EUR. Somit beträgt das Gesamtergebnis in 2026 -1.165.100 EUR und in den beiden folgenden Jahren entspricht es jeweils dem ordentlichen Ergebnis.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum werden auch Verrechnungen mit dem Basiskapital veranschlagt (295.100 EUR, 301.800 EUR, 286.500 EUR). Diese reichen in keinem Jahr aus, um das negative Gesamtergebnis vollständig auszugleichen. Folglich muss in den Jahren 2026 bis 2028 ebenfalls auf RL aus Überschüssen der Vorjahre zur Deckung der im veranschlagten Gesamtergebnis verbleibenden Fehlbeträge zurückgegriffen werden (-870.000 EUR in 2026, -886.000 EUR in 2027 und -914.200 EUR in 2028).

Die dem Haushalt 2025 beigefügte Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen verweist unter Zugrundelegung des festgestellten Jahresabschlusses 2023 sowie der Hochrechnung anhand der Planung 2024 auf Rücklagenbestände zum 01.01.2025 von 1.076.816 EUR im Bereich des ordentlichen Ergebnisses sowie 944.812 EUR beim Sonderergebnis. Mithin ist ein Gesamtrücklagenbestand von 2.021.628 EUR zur Deckung von Fehlbeträgen anzunehmen. Demnach sind die Fehlbeträge im veranschlagten Gesamtergebnis der Jahre 2025 und 2026 über RL abgesichert. Im Jahr 2027 steht jedoch rechnerisch nur noch ein Betrag von 49.628 EUR zur Verfügung, sodass der verbleibende Fehlbetrag von 836.372 EUR zwingend auf das Folgejahr vorgetragen werden muss.

Demnach ist der ErgHH in 2025 und 2026 noch ausgeglichen. Ab 2027 ist der ergebnisseitige Haushaltsausgleich jedoch nicht mehr gewährleistet.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes ferner erforderlich, dass im **Finanzhaushalt (FinHH)** des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo (ZMS) aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteiles der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, gedeckt werden kann. Die Gesetzmäßigkeit ist auch gegeben, wenn verfügbare Mittel als Ersatzdeckung zur Verfügung stehen.

Für das Jahr 2025 ergibt sich ein ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit von - 974.500 EUR. Ordentliche Tilgungsverpflichtungen sind in Höhe von 153.900 EUR veranschlagt. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht relevant. Es errechnet sich daher ein **Defizit von 1.128.400 EUR**. Mithin ist ein Rückgriff auf Ersatzdeckungsmittel erforderlich. Der im rechtsaufsichtlichen Prüfschema ausgewiesene tatsächliche Liquiditätsbestand beträgt allerdings -516.888 EUR zum 01.01.2025. Ersatzdeckungsmittel (verfügbare Mittel) stehen nicht zur Verfügung.

Bisher wurde lediglich ein Beschluss zur Aufstellung eines HSK in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 13.02.2025 unter der Beschlussnummer 53 gefasst.

Im Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Haushaltes 2025 ist der Beschluss Nr. 69 vom 06.03.2025 zum HH 2025 somit rechtswidrig, mit der Folge der rechtsaufsichtlichen Beanstandung. Die Stadt Jöhstadt erhält insofern im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit der Selbstkorrektur durch Erklärung der Rücknahme des HH 2025 und dessen anschließende Überarbeitung. Die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise (insbesondere zum Stand HSK) ist der RAB spätestens bis zum 15.05.2025 schriftlich mitzuteilen.

In der HS wurde als Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein Betrag von 819.000 EUR festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine Kreditaufnahme im Rahmen der Schadensbeseitigung für das Starkregenereignis vom Juli 2021. Der Betrag setzt sich zusammen aus allen Eigenanteilen, die sich aus der Veranschlagung der Schadensbeseitigungsmaßnahmen ergeben, unabhängig, wann und wo die Maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt sind. Maßnahmen sind zum Teil als Instandsetzungsmaßnahmen im ErgHH und zum Teil als Investitionsmaßnahmen im FinHH veranschlagt. Die Umsetzung einer umfangreichen Maßnahme ist erst für das Jahr 2026 geplant.

Gemäß Erlass des SMI zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Ermöglichung und Beschleunigung der Schadensbeseitigung und des Wiederaufbaus in den von den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Monat Juli 2021 betroffenen Kommunen im Freistaat Sachsen vom 07.10.2021 ist die Aufnahme von Krediten nach § 82 Abs. 1 SächsGemO für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch die Schadensereignisse verursachten Schäden auch dann zulässig, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO erforderliche Genehmigung gilt für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der durch die Schadensereignisse verursachten Schäden aufgenommen werden soll, als erteilt. Die zuständigen RAB sind frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss, und umfassend über die insoweit vorgesehenen Kreditaufnahmen zu unterrichten.

Bezüglich der im HH 2025 enthaltenen Schadensbeseitigungsmaßnahmen sollte eine Überarbeitung auf den aktuellen Stand erfolgen, da zwischenzeitlich erste Ausschreibungsergebnisse vorliegen und zwei Mehrbedarfsanträge gestellt wurden. Die Eigenanteile an den Schadensbeseitigungsmaßnahmen werden voraussichtlich niedriger ausfallen, als bisher veranschlagt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



U. Richter
Sachgebietsleiterin

Die Stadt Jöhstadt plant zudem in 2025 mit einer Kreditaufnahme von 819.000 EUR, einem Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -461.700 EUR und einem Saldo aus übertragenen Ermächtigungen des Vorjahres von 863.800 EUR. Rechnerisch führt dies zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 92.700 EUR, der zum Abbau des vorhandenen Kassenkredites eingesetzt werden kann. Der ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt in den Folgejahren -730.900 EUR, -747.600 EUR und -782.700 EUR. Tilgungsleistungen sind 2026 mit 170.200 EUR, 2027 mit 164.400 EUR und 2028 mit 280.200 EUR (davon 120.700 EUR Umschuldung) veranschlagt. Somit ist auch mittelfristig in allen Jahren der Rückgriff auf Ersatzdeckungsmittel notwendig, die aber nicht vorhanden sind.

Der FinHH berücksichtigt daher zusätzlich die Aufnahme eines Kassenkredites (Festbetragskassenkredit) von 1.200.000 EUR in 2025. Mittelfristig sind zudem weitere Kassenkreditaufnahmen von insgesamt 2.250.000 EUR veranschlagt. Deren Rückzahlung ist haushaltsseitig jedoch in keinem Jahr enthalten. Folglich ergibt sich unter Zugrundelegung eines Anfangsbestandes von -516.888 EUR und einer jahresübergreifenden Kassenkreditaufnahme von insgesamt 3.450.000 EUR ohne Rückzahlung ein rechnerischer Finanzmittelbestand von 2.933.112 EUR, mit dem der jahresübergreifende Bedarf von 2.749.700 EUR finanziert werden soll.

Der (FinHH) beinhaltet nachfolgende Festsetzungen (in EUR):

	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>
AZ lfd. Verwaltungstätigkeit	5.862.800	5.458.300	5.285.100	5.320.200
davon 1/5	1.172.560	1.091.660	1.057.020	1.064.040
geplanter Kassenkredit	1.200.000	1.000.000	600.000	650.000
ZMS lfd. Verwaltungstätigkeit	-974.500	-730.900	-747.600	-782.700
ordentliche Tilgung	153.900	170.200	164.400	280.200
ZMS Investitionstätigkeit	-461.700	-256.200	69.100	100.000
ZMS Finanzierungstätigkeit	665.100	-170.200	-164.400	-159.500
Finanzmittelüberschuss/-bedarf	92.700	-1.157.300	-842.900	-842.200
Bestand Finanzmittel 01.01.	-600.000	692.700	535.400	292.500
Bestand Finanzmittel 31.12.	692.700	535.400	292.500	100.300
verfügbare Mittel	-368.717	-294.400	-143.100	-390.200

Verfügbare Mittel berechnen sich nach der VwV KomHWi Abschnitt A Ziffer I Nr. 5 b wie folgt:

- Voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (Nr 54)
- +/- Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nr. 50)
 - Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten (Nr. 52))
 - Mittel, die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind und für die im Haushaltsjahr keine Auszahlungen im Finanzhaushalt veranschlagt worden sind, sowie Mittel, deren Auszahlung im Haushaltsjahr (zum Beispiel aufgrund einer gesetzlichen Regelung) unzulässig ist; ferner gegebenenfalls Mittel, die als Liquiditätsreserve dienen sollen
 - + Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (nachrichtliche Position gemäß § 3 Absatz 2 der SächsKomHVO)

Im rechtsaufsichtlichen Prüfschema werden 15.317 EUR gebundene Mittel ausgewiesen. Rechnerisch ergeben sich somit in 2025 verfügbare Mittel von -368.717 EUR. Folglich ist die Gesetzmäßigkeit des FinHH weder 2025 noch in den Folgejahren gegeben, mit der Folge, dass der vom Stadtrat Jöhstadt am 06.03.2025 beschlossene Haushalt 2025 der Konsolidierung mittels verpflichtenden Haushaltsstrukturkonzept (HSK) bedarf (§ 72 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. VwV KomHWi Abschnitt A Ziffer I Nr. 5 c).